

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-40/008-2011

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter
Mag. Christoph Grubmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12870

Datum
29. März 2011

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-26, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 30.03.2011

Ltg.-**842/J-1/4-2011**

R- u. V-Ausschuss

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Im NÖ Jagdgesetz 1974 sind die Regelungen, die durch das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009 eingeführt wurden, nicht nachvollzogen.

2. Soll-Zustand:

Der gegenständliche Entwurf beinhaltet in erster Linie die Anpassung bestehender Regelungen an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Aufgrund der klaren Abgrenzung der vom NÖ Jagdgesetz 1974 umfassten Tierarten treten grundsätzlich keine Kollisionen mit dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und dem Tierschutzgesetz auf.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen dem Bund und dem Land keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:Zu § 22 Abs. 2:

Durch die Erlassung des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, ist es erforderlich, dort wo an den Bestand einer Ehe angeknüpft wird, auch die eingetragene Partnerschaft aufzunehmen. Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft erwerben in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, die an die Existenz einer Ehegattin oder eines Ehegatten anknüpfen. Die Regelungen über die Befangenheit von Mitgliedern von Jagdausschüssen waren daher entsprechend anzupassen.

Zu § 116 (Überschrift):

Im kundgemachten Text der Überschrift des § 116 fehlt im Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ der Buchstabe „v“. Dieser soll ergänzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung